

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

I. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- 1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen Pollmann Austria GmbH (im Folgenden „POLLMANN“) und Besteller im Zusammenhang mit den Lieferungen und/oder Leistungen von POLLMANN (im Folgenden: Lieferungen) gelten ausschließlich diese AV. Bedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als POLLMANN ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn POLLMANN in Kenntnis abweichender Bedingungen des Bestellers vorbehaltlos an den Besteller liefert oder dessen Zahlung annimmt. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für künftige Lieferungen bis zur Geltung neuer Verkaufsbedingungen von POLLMANN, auch wenn darauf im Einzelfall nicht besonders hingewiesen werden sollte.
- 2 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich POLLMANN seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von POLLMANN Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag POLLMANN nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen POLLMANN zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
- 3 POLLMANN ist berechtigt, die Lieferung in Teilen zu liefern.
- 4 Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ in diesen AV umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

II. VERTRAGSABSCHLUSS UND VERTRAGSÄNDERUNGEN

- 1 Rechtsgeschäfte zwischen POLLMANN und Bestellern bedürfen der Schriftform, können aber auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
- 2 Mündliche Vereinbarungen, bei oder nach Vertragsschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch POLLMANN.

III. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND AUFRECHNUNG

- 1 Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2 Zahlungen sind frei Zahlstelle von POLLMANN zu leisten.
- 3 Im Falle von wesentlichen Änderungen von externen Faktoren, die unmittelbaren Einfluss auf die Verkaufspreisbildung haben, hat POLLMANN das Recht die Verkaufspreise anzupassen.
- 4 Sollte eine Teilzahlungsvereinbarung getroffen worden sein, wird mit Verzug einer Teilzahlungsrate der gesamte Rechnungsbetrag sofort zur Zahlung fällig.
- 5 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. EIGENTUMSVORBEHALT

- 1 POLLMANN behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zur vollständigen Zahlung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist POLLMANN berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch POLLMANN liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn dies wird von POLLMANN ausdrücklich schriftlich erklärt, vor. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 2 Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller diese auf eigene Kosten durchzuführen. Der Besteller hat POLLMANN unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Kaufsache zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Kaufsache. Ein Besitzwechsel der Ware, sowie den eigenen Anschriftenwechsel ist POLLMANN durch den Besteller unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Besteller hat POLLMANN alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und dadurch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Kaufsache entstehen.
- 3 POLLMANN ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Kaufsache herauszuverlangen. Daneben ist der Lieferer berechtigt, bei Verletzungen einer Pflicht nach Art III Nr. 2. vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
- 4 Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt POLLMANN bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. POLLMANN nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Besteller zu Einziehung der Forderung ermächtigt. Mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferer ist ein entsprechender Generalzessionsvermerk in der offenen Postenliste des Bestellers

zu setzen POLLMANN behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

- 5 Die Be- und Verarbeitung durch den Besteller erfolgt stets im Namen und im Auftrag von POLLMANN. Erfolgt eine Verarbeitung der Ware, so erwirbt POLLMANN an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von POLLMANN gelieferten Ware. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, POLLMANN nicht gehörenden, Gegenständen verarbeitet oder vermischt wird.

IV. FRISTEN FÜR LIEFERUNGEN; VERZUG

- 1 Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der POLLMANN die Verzögerung zu vertreten hat.
- 2 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen. Gleiches gilt für den Fall der nicht rechtzeitigen oder ordnungsgemäßen Belieferung von POLLMANN durch dessen Zulieferer.
- 3 Kommt POLLMANN in Verzug, kann der Besteller – sofern er beweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
- 4 Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer POLLMANN gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von POLLMANN zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 5 Befindet sich POLLMANN in Verzug, ist der Besteller verpflichtet, auf Verlangen von POLLMANN innerhalb einer von POLLMANN gesetzten Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.
- 6 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 %, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

V. GEFAHRÜBERGANG

- 1 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:
 - a. bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn die Ware zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von POLLMANN gegen die üblichen Transportrisiken versichert;
 - b. bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr am Tage der Übernahme im Betrieb des Bestellers oder, soweit schriftlich vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb auf den Besteller über.
- 2 Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Ware versandfertig ist.

VI. MÄNGEL

Für Mängel haftet POLLMANN wie folgt:

- 1 Sofern der Mangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, wählt POLLMANN zwischen der unentgeltlichen Nachbesserung, Lieferung oder Neuerbringung der mangelhaften Leistungsteile.
- 2 Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Dies gilt auch für Rücktritt und Preisminderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 3 Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.

- 4 Bei Mangelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mangelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mangelrüge zu Unrecht, POLLMANN berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- 5 POLLMANN ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller — unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Art VI. Nr. 10 — vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung im Verhältnis des Mangels mindern.
- 7 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 8 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch und wurde schriftlich vereinbart.
- 9 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen POLLMANN bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen POLLMANN gelten die Bestimmungen des VI. Teils dieser VB entsprechend.
- 10 Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch POLLMANN. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in diesem Art. VI geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

VII. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE;

1. Sofern nicht anders vereinbart, ist POLLMANN verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von POLLMANN erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet POLLMANN gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. VI Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:
 - a. POLLMANN wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies POLLMANN nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b. Die Pflicht von POLLMANN zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. IX.
 - c. Die vorstehend genannten Verpflichtungen von POLLMANN bestehen nur, soweit der Besteller POLLMANN über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und POLLMANN alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von POLLMANN nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von POLLMANN gelieferten Produkten eingesetzt wird.
4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Art VII Nr. 1 a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. VI Nr. 4, 5 und 9 entsprechend.
5. Bei Vorliegen sonstiger Mängel gelten die Bestimmungen des Art. VI entsprechend.
6. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. VII geregelten Ansprüche des

Bestellers gegen POLLMANN und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

VIII. UNMÖGLICHKEIT; VERTRAGSANPASSUNG

- 1 Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass POLLMANN die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
- 2 Sofern unvorhersehbare Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von POLLMANN erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht POLLMANN das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

IX. SONSTIGE SCHADENERSATZANSPRÜCHE; VERJÄHRUNG

- 1 Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 2 Dies gilt nicht, soweit die Haftung zwingend gesetzlich vorgesehen ist, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 3 Soweit dem Besteller Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der nach Art. VI Nr. 2 geltenden Verjährungsfrist. Gleiches gilt für Ansprüche des Bestellers im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr (z. B. Rückrufaktionen). Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

X. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 1 Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus Verträgen, die diesen Verkaufsbedingungen unterliegen, ergeben, einschließlich Streitigkeiten über die Anwendbarkeit dieser Verkaufsbedingungen sowie die Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit des Vertrags, werden nach der Schiedsordnung (Wiener Regeln) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) von drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedsort ist Wien.
- 2 Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

XI. KÜNDIGUNG

- 1 POLLMANN kann den gesamten Vertrag oder Teile davon, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung, jederzeit ohne Vorlage von Gründen nach vorgelegter Frist kündigen.

XII. VERBINDLICHKEIT DES VERTRAGS

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.